

## § 8

Die Preisverordnung tritt am 28. Juni 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 57 vom 29. Juni 1950 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Speisefrühskartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 637) und die Preisverordnung Nr. 88 vom 10. August 1950 — Verordnung zur Ergänzung der Preisverordnung

Nr. 57 über die Festsetzung der Preise für Speisefrühskartoffeln, soweit sie der Pflichtablieferung unterliegen, (GBl. S. 820) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino  
Staatssekretär

## Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 167

Bei Lieferung

		bis zum	8. Juli 1951		einschl.	25,70 DM	je 100 kg
vom	9. Juli	1951	15- "	"	"	23,70	" " " " "
>>	16. "	"	22. "	"	"	21,70	" " " " "
>>	23. "	"	29. "	"	"	20,70	" " " " "
)>	30. "	"	5. August "	"	"	19,70	" " " " "
>	6. August	"	12. "	"	"	17,70	" " " " "
"	13. "	"	19. "	"	"	15,70	" " " " "
"	20. "	"	26. "	"	"	13,70	" " " " "
"	27. "	"	2. September "	"	"	11,70	" " " " "

netto,  
ausschl. Sack

## Großhandelsabgabepreise

## Anlage 2

zu § 4 Abs. 1 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 167

Bei Lieferung

		bis zum	11. Juli	1951	einschl.	0,30 DM	je kg
vom	12. Juli	1951	18. "	"	"	0,28	" " " "
"	19. "	"	25. "	"	"	0,26	" " " "
"	26. "	"	1. August	"	"	0,25	" " " "
"	2. August "	"	8. "	"	"	0,24	" " " "
"	9. "	"	15. "	"	"	0,22	" " " "
"	16. "	"	22. "	"	"	0,20	" " " "
"	23. "	"	29. "	"	"	0,18	" " " "
"	30. "	"	5. September "	"	"	0,16	" " " "

## Verbraucherpreise

**Erste Durchführungsbestimmung  
zu der Verordnung zur Neuordnung des  
Straßenwesens — Straßenverordnung.**

Vom 28. Juni 1951

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 10. Mai 1951 zur Neuordnung des Straßenwesens—Straßenverordnung — (GBl. S. 422) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

## Zu § 1 der Verordnung

## § 1

Die Leitung des Straßenwesens erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Wege.

## Zu § 2 der Verordnung

## § 2

(1) Für Autobahnen, Fernverkehrsstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung sind Straßenkarteien und Brückenbücher zu führen.

(2) Für Autobahnen und Fernverkehrsstraßen werden diese bei der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen, für Landstraßen I. und II. Ordnung bei den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen geführt. Zweistücke der Straßenkarteien und Brückenbücher für Autobahnen und Fernverkehrsstraßen werden bei

den Hauptabteilungen Verkehr und Straßenwesen der Landesregierungen, der Landstraßen I. und II. Ordnung bei der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen geführt.

## § 3

(1) Eine Straße erhält die Eigenschaft als Autobahn, Fernverkehrsstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung durch Eintragung in die entsprechenden Straßenkarteien. Sie verliert die Eigenschaft durch Löschung aus diesen Karteien.

(2) Die Eintragung oder Löschung einer Autobahn oder Fernverkehrsstraße in die bzw. aus der Straßenkartei ordnet das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen an.

(3) Die Eintragung oder Löschung einer Landstraße I. oder II. Ordnung in die bzw. aus der Straßenkartei ordnet das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik nach Abstimmung der Vorschläge der Hauptabteilung Verkehr und Straßenwesen der Landesregierung mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen am Vorher ist den Kreis- und Gemeindeverwaltungen, durch deren Gebiet die Straße führt, Gelegenheit zu geben, ihre Belange zu vertreten.